Anhörungsvorlage «Sicherung der beruflichen Vorsorge»

geschrieben von Gabriela Sollberger | Mai 23, 2022

Die berufliche Vorsorge, insbesondere auch die des Aargauer Staatspersonals, ist seit Jahren unter Druck. Der ASPV hat sich in der Vergangenheit mehrfach kritisch dazu geaüssert. Nun scheint zumindest etwas Bewegung in die Sache zu kommen. Auch der Regierungsrat sieht nun in vier Bereichen Handlungsbedarf und schlägt daher Anpassungen vor.

Der Kanton Aargau hat dazu folgendes auf seiner Webpage geschrieben: *«Die steigende Lebenserwartung und die schwierige Lage an den Kapitalma¨rkten erho¨hen den Reformdruck auf die berufliche Vorsorge. Dies fu¨hrt generell zu sinkenden Umwandlungssa¨tzen und damit zu tieferen Renten. So gab auch die Aargauische Pensionskasse (APK) 2020 die erneute Senkung des Umwandlungssatzes von 5,3% auf 5,0% bekannt. Ziel der Vorlage ist es, ein u¨berma¨ssiges Absinken der Renten zu verhindern. Zudem sollen im Pensionskassendekret neu Massnahmen bei Unterdeckung definiert werden. Weiter sollen der Nachvollzug und die Umsetzung von Bundesrecht erfolgen.*

Kurzbeschrieb

Die erwa¨hnten Schwierigkeiten in der beruflichen Vorsorge sowie spezifische Herausforderungen der APK haben den Regierungsrat bewogen, eine umfassende Auslegeordnung vorzunehmen. Der Regierungsrat sieht auf Basis dieser Pru¨fung in vier Bereichen Handlungsbedarf und schla¨gt daher folgende Anpassungen vor.

Abfederungsmassnahmen mit Leistungsziel 60%

Als Folge der Senkungen des Umwandlungssatzes durch den Vorstand der APK reduziert sich das planma¨ssige

Leistungsniveau von 65% (2018) auf neu 55% (ab 2024) des versicherten Lohnes. Damit wird das aus der Bundesverfassung abgeleitete Vorsorgeziel von 60% aus 1. und 2. Sa¨ule im Durchschnitt nicht mehr erreicht. Der Regierungsrat mo¨chte diese Absenkung im Vorsorgeplan des Kantons abfedern und schla¨gt verschiedene Massnahmen vor. So ist neu ein planma¨ssiges Leistungsziel von 60% des versicherten Lohns vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Sparbeitra¨ge anteilsma¨ssig erho¨ht werden. Weiter schla¨gt der Regierungsrat eine Einmaleinlage fu¨r Personen 50+ sowie eine Anpassung des Koordinationsabzugs vor. Mit Letzterem sollen auch sozialpolitische Ziele verfolgt und Angestellte mit tiefen Lo¨hnen besser versichert werden.

Definierung der Eckwerte fuŕ Massnahmen bei Unterdeckung

Im Falle einer Unterdeckung verpflichtet das BVG die Vorsorgeeinrichtungen, Massnahmen zu deren Behebung zu ergreifen. Das bis anhin gu¨ltige Sanierungskonzept der APK zielte einseitig auf Minderverzinsungen zulasten der Versicherten ab. Auf Empfehlung der Expertin fu¨r die berufliche Vorsorge mo¨chte der Vorstand das Konzept u¨berarbeiten. Neu sollen die Grundzu¨ge der Sanierungsmassnahmen im Pensionskassendekret festgehalten werden, was die Planungssicherheit fu¨r den Kanton erho¨ht. Neben der Erhebung von Sparbeitra¨gen soll das Instrument der Minderverzinsung gegenu¨ber dem BVG-Mindestzinssatz als Massnahme festgelegt werden. Zurzeit liegt der Deckungsgrad der APK u¨ber 100 Prozent. Damit besteht kein Sanierungsbedarf.

Umsetzung Motion 20.123

Am 16. Ma¨rz 2021 u¨berwies der Grosse Rat die Motion 20.123 und beauftragte den Regierungsrat, die in § 20 Abs. 5 des Pensionskassendekrets definierte zeitliche Befristung der

Arbeitgeberbeitragsreserve (AGBR) zur Absicherung der Wertschwankungsreserve von 20 Jahren aufzuheben. Die inzwischen festgestellte Bundesrechtswidrigkeit verhindert die Umsetzung von Motion 20.123, da die Massnahmen zeitlich zu befristen sind. Infolge der U¨berschreitung der ordentlichen Sanierungsdauer nach Bundesrecht sollen die Bestimmungen in § 20 Pensionskassendekret aufgehoben werden.

Weiterer rechtlicher Anpassungsbedarf infolge Weiterentwicklung, uẗbergeordneter Vorgaben oder aufgrund veralteter Bestimmungen

Im Rahmen der U¨berarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen hat sich weiterer Handlungsbedarf im Pensionskassendekret herauskristallisiert. So wird vorgeschlagen, Detailregelungen im Bereich Risiko (Vorsorgeplan Kanton) sowie zur Wahl der Vertretung der Arbeitgebenden im Vorstand neu in den Reglementen der APK festzulegen. Zudem sind Bestimmungen im Organisationsgesetz und im Pensionskassendekret aufgrund veralteter oder im Widerspruch zu den geltenden bundesgesetzlichen Vorgaben stehenden Regelungen anzupassen. «Der Regierungsrat ist u¨berzeugt, mit den vorgeschlagenen Massnahmen solide und moderne Rahmenbedingungen fu¨r die kantonale Pensionskasse zu schaffen, die Planungssicherheit fu¨r den Kanton zu erho¨hen und damit die berufliche Vorsorge fu¨r die Versicherten ku¨nftig zu sichern.»

Weitere Details dazu wurden auf der **Internetseite des Kantons** aufgeschaltet.

Der ASPV steht bereits mit den anderen Personalverbaṅden im Austausch und wird nach kritischer Pruf̈ung der Vorlage an der Anhoẗung seine Meinung kundtun. Nutzen auch Sie als Privatperson die Gelegenheit und nehmen ebenfalls an der Anhoẗung teil. Jede Meinung zaḧlt! **Die Anhoẗungsfrist laüft noch bis am 3. Juni 2022.**